



Sitzung vom 14. November 2023

BESCHLUSS NR. 457 / G3.03.20

Riedikerbach 2. und 3. Etappe Hochwasserschutz und Revitalisierung Projektfestsetzung

Ausgangslage

Der Riedikerbach (kommunales öffentliches Gewässer Nr. 6307) fliesst, nach dem Zusammenfluss mit dem Klusbach bis zur Einmündung in den Greifensee, zunächst durch das Siedlungsgebiet von Riedikon und ab der Höhe der Fischerei Zollinger bis zur Einmündung in den Greifensee durch Landwirtschaftsland

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 804 vom 24. September 1985 hat der Stadtrat im Zusammenhang mit dem amtlichen Quartierplan Bühlen Baulinien für die Bachkorrekturen am Klus- und Riedikerbach festgesetzt.

Die erste Etappe des hochwassersicheren Ausbaus des Riedikerbachs wurde 2016 realisiert. Damit ist der Hochwasserschutz des Riedikerbachs für den Perimeter der Etappe 1, vom Zusammenfluss mit dem Klusbach bis zur Schulwegbrücke für das massgebende Hochwasserereignis gewährleistet. Für die abschliessende Abnahme der Bauarbeiten durch den Kanton stehen noch Arbeiten aus: Das Ausbaggern des sich durch den Rückstau abgelagerten Schlamms, die Harmonisierung der Sohlflächen zwischen der ersten und der zweiten Etappe sowie der ergänzenden Bepflanzung.

An der Sitzung vom 26. Juni 2018 genehmigte der Stadtrat die Bauabrechnung der 1. Etappe.

Der Riedikerbach zwischen der Schulwegbrücke bis zum Zollingerwehr bildet die Etappe 2. Das massgebende Schutzziel entspricht einer genügenden Abflusskapazität für ein hundertjähriges Hochwasserereignis. Dafür notwendig ist ein Bemessungsabfluss von 14 m³ pro Sekunde. Die Freibordvorgabe seitens des Kantons beträgt 0,5 m, sowohl bei freien Fließstrecken als auch unter Brückenbauwerken. Der Riedikerbach weist auf dem Abschnitt zwischen der Schulwegbrücke und unterhalb des Tosbeckens des Zollingerwehrs Kapazitätsdefizite auf und muss ausgebaut werden.

Der Riedikerbach zwischen dem Zollingerwehr und der Einmündung in den Greifensee umfasst die Etappe 3. Für die 3. Etappe wurde als Schutzziel das zehnjährliche Hochwasser (HQ₁₀) definiert, der Bemessungsabfluss beträgt 5,3 m³ pro Sekunde. Aufgrund des geringeren Schadenspotentials in diesem Abschnitt handelt es sich hierbei um ein Revitalisierungsprojekt. Die Wiederherstellung der faunistischen Durchgängigkeit und Aufwertung des Gewässers mit Hilfe von ökologischen Massnahmen stehen in diesem Abschnitt im Vordergrund.

Mit dem Beschluss Nr. 426 vom 19. September 2017 bewilligte der Stadtrat den Kredit für die Ausarbeitung eines Konzepts und die Prüfung von Varianten zum «Ausbau und Revitalisierung der 2. Etappe des Riedikerbachs». Die Rahmenbedingungen und Anforderungen des Vorprojektes wurden definiert und in Abstimmung mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem kantonalen Amt für Landschaft und Natur (ALN) ausgearbeitet.

Mit dem Beschluss Nr. 552 vom 14. Dezember 2021 bewilligte der Stadtrat einen Kredit in Höhe von 53 900 Franken für die Erstellung eines Bau- sowie Bewilligungsprojektes für die 2. Etappe des Riedikerbachs. Gleichzeitig genehmigte der Stadtrat einen Kredit in Höhe von 36 000 Franken für die Erstellung eines Revitalisierungsprojektes für die 3. Etappe.

Auf der Basis des genehmigten Vorprojekts fand im Dezember 2021 eine Partizipation der tangierten Anwohner statt. Der aktuelle Projektstand wurde erläutert und die Bedürfnisse der Anwohner abgeholt und festgehalten.



Das ausgearbeitete Bauprojekt für die Etappen 2 und 3 wurde durch den Stadtrat mit dem Beschluss Nr. 492 genehmigt. Nach der Genehmigung erfolgte die öffentliche Planauflage gemäss § 18 a des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) statt.

Der vorliegende Beschluss dient der Projektfestsetzung.

Parallel zum vorliegenden Projekt der 2. und 3. Etappe des Riedikerbachs wird der Gewässerraum ausgeschieden. Die Gewässerraumfestsetzung wird im separaten Beschluss abgehandelt.

Der Gewässerraum für die Etappe 1 des Riedikerbachs wird übergeordnet im Rahmen des Projektes «Gewässerraumprojekte von kommunaler Bedeutung» ausgeschieden und ist im Stadtratsbeschluss Nr. 194 vom 30. Mai 2023 thematisiert.

Projektbeschreibung Hochwasserschutz und Renaturierung Riedikerbach

Riedikerbach 1. Etappe

Der Ausbau und die Revitalisierung der 1. Etappe wurde in den Jahren 2015/2016 ausgeführt.

Die Realisierung der 1. Etappe wurde vom AWEL, Abteilung Wasserbau formell noch nicht abgenommen. Ausstehend sind Fertigstellungsarbeiten, ohne die der Riedikerbach seine geplante Funktion nicht wahrnehmen kann und ein Rückstau an der Schnittstelle zwischen der ersten und zweiten Realisierungsetappe entsteht. Die aktuelle Problematik der Verschlammung des Baches wird durch die geplanten Massnahmen eliminiert. Der Aufwand wird auf 150 000 Franken geschätzt und ist weder staats- noch bundesbeitragsberechtig. Die Arbeiten werden mit der Realisierung der 2. Etappe ausgeführt und anschliessend vom AWEL abgenommen.

Riedikerbach 2. Etappe

Die 2. Etappe des Riedikerbachs umfasst den Abschnitt zwischen der Schulwegbrücke und dem Tosbecken unterstromseitig des Zollingerwehrs.

Zwischen der Schulwegbrücke und der Kantonsstrassenbrücke kann auf der orographisch linken Seite eine Böschung erstellt werden. In diesem Bereich ist ein Zugang zum Bach für die Öffentlichkeit durch eine Treppe vorgesehen. Der Wanderweg Kat.-Nr. L1126 wird mit einem Gefälle Richtung des Bachgerinnes ausgeführt. Die Mauer zur Tiefgarage Kat.-Nr. L1124 wird erhöht und verlängert.

Auf der orographisch rechten Seite wird das Gerinne mit einer Kombination aus einem verankerten Blocksatz aus Natursteinen und einer perforierten Spundwand gesichert. Diese teure und bautechnisch komplexe Gerinnesicherung minimiert den Eingriff in die Kat.-Nr. 1220 und erlaubt die bestehenden Werkleitungen hinter der Spundwand zu belassen. Bei der Realisierung des Verbaus ist auf erschütterungsarmes Arbeiten zu achten (Schutz Wohnhaus Assek.-Nr. 1545).

Zwischen der Kantonsstrassenbrücke und dem Zollingerwehr erlauben die Platzverhältnisse auf der orographisch rechten Seite die Ausbildung einer Böschung mit rauen Strukturen. Auf der linken Seite muss aufgrund der Sohlenabsenkung die bestehende Ufermauer mittels einer Flachspundwand unterfangen werden. Das Zollingerwehr und das unterstromseitige Tosbecken werden abgebrochen, so dass auf der gesamten Länge bis zur Einmündung Greifensee eine Längsvernetzung des Bachs möglich wird. Die Widerlager der Kunstbauten der Kantonsstrassenbrücke sowie der Schulwegbrücke sind genügend tief fundiert und erlauben eine Sohlabsenkung ohne weitere Anpassungen an den Brückenbauwerken. Im Bereich der Brückenbauwerke wird der Riedikerbach mit Banketten und entsprechenden Strukturen ausgestaltet, um die faunistische Durchgängigkeit zu gewährleisten. Zahlreiche Strukturen und Elemente bieten im Rahmen der ökologischen Aufwertung



Lebensraum für im und am Bach lebende Tierarten. Mit der Ausbildung eines pendelnden Niederwassergerinnes werden Initialmassnahmen für eine eigendynamische Entwicklung des Baches geschaffen.

Überlastfall

Die Betrachtung des Überlastfalls eines HQ_{300} zeigt auf, dass das Hochwasser bei den überdeckten Querschnitten durchgeleitet werden kann. Auf den freien Fliesstrecken kommt es lokal zu Ausuferungen.

Fischerei Zollinger

Die wasserrechtliche Konzession AWEL 17-0073 beinhaltet in Dispositiv I Ziffer 1.7 die Auflage, dass bei der Realisierung des Wasserbauprojektes am Riedikerbach die freie Fischwanderung beim Wehr zu ermöglichen sei und dass die alternative Speisung der Fischerei mit Frischwasser Sache des Konzessionsnehmers sei.

Die Speisung der Fischzucht mit Wasser aus dem Bach kurz vor der Mündung in den See mit Hilfe einer Pumpleitung, wie es im Projekt vorgesehen ist, ist vom Konzessionsinhaber nicht erwünscht. Der Konzessionär ist vom AWEL eingeladen, die Anpassung seiner Wasserentnahme zu projektieren und dem AWEL zur Konzessionierung einzureichen.

Riedikerbach 3. Etappe

Die 3. Etappe des Riedikerbachs umfasst den Abschnitt zwischen dem Tosbecken unterstromseitig des Zollingerwehrs bis zur Einmündung in den Greifensee.

Für die Fischerei Zollinger wurde als Schutzziel ein dreissig jährliches Hochwasserereignis (HQ_{30}) gewählt.

Am Beginn des Abschnittes gibt es eine Kurve in der Linienführung des Riedikerbachs. In der Kurve werden die Böschung am Prallhang sowie die Sohle fixiert. Auf dem restlichen Abschnitt wird der Bach so ausgestaltet, dass eine eigendynamische Gerinneentwicklung möglich ist. Von den gerodeten Fichten werden teilweise Wurzelstöcke als Strukturelemente im Gerinne platziert. Das Gerinne wird mit weiteren ingenieurb biologischen Massnahmen, z.B. Lebend- oder Totfaschinen gestaltet. Im Bereich des Rückstaus des Greifensees werden Uferverbauungen entfernt.

Auf dem geraden Abschnitt zwischen Kurve und Einmündung in den Greifensee wird innerhalb des Gewässerraumes zur Schaffung von Riedflächen der Oberboden abgetragen und das Gerinne als Doppeltrapez mit Vorländern gestaltet.

Für die Realisierung der 3. Etappe werden Fruchtfolgeflächen der Klasse 6 beansprucht.

Öffentliche Planauflage

Das Projektdossier zur Revitalisierung und hochwassersicherem Ausbau des Riedikerbachs 2. und 3. Etappen lag gemäss § 18 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes ab 14. Dezember 2022 während 30 Tagen öffentlich auf.

In dieser Zeit sind diverse Einsprachen eingegangen, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Nachfolgend werden die Begehren beschrieben und der jeweilige Entscheid begründet.



Die Einsprachen Nr. 12, 14, 18, 26, 28, 40 und 42 werden im separaten Beschluss zum Gewässer-
raum Riedikerbach abgehandelt.

«Einsprache 1: Rechtsbegehren: Das Bauprojekt Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau
des Riedikerbaches 2. und 3. Etappe sei in der vorliegenden Form nicht zu bewilligen und es seien
die folgenden Anpassungen vorzunehmen: Es sei der Uferausbau auf der gegenüberliegenden
Bachseite in die Abwägung miteinzubeziehen.»

Die Einsprechenden äussern das Begehren, den Fussweg nach der Schulwegbrücke (Kat.-Nr.
L1125) auf der linken Seite zu verschmälern oder aufzuheben und somit das bemessungstechnisch
notwendige Abflussprofil sowie die Bachachse nach links zu verschieben, um den Landbedarf auf
der orographisch rechten Seite zu minimieren.

Nicht berücksichtigt:

Der Fussweg besitzt die für den Unterhalt bereits minimale Breite und kann nicht verschmälert wer-
den. Darüber hinaus stellt der Fussweg einen kantonalen Wanderweg dar (Routen Niederuster-Wet-
zikon, Greifensee-Niederuster-Maur-Schifflande, Pfannenstiel-Hochwacht-Uster Bahnhof) und kann
nicht zugunsten des Abflussprofils aufgehoben werden.

«Einsprache 2: Es sei auf den geplanten öffentlichen Bachzugang auf der gegenüberliegenden Ufer-
seite zu verzichten.»

Die Einsprechenden beantragen, zur Wahrung von Privatsphäre auf die Ausbildung eines öffentli-
chen Bachzuganges zu verzichten.

Nicht berücksichtigt:

An der Planung des Bachzuganges wird festgehalten. In den allgemeinen Bestimmungen des Was-
serwirtschaftsgesetzes ist im § 2 lit. g festgehalten: «Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist darauf
zu achten, dass der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird. Hierfür ist ein trittsiche-
rer Zugang notwendig und der geplante Ort für die Ausbildung des Bachzuganges wird als optimal
erachtet.»

«Einsprache 3: Es sei auf der Uferseite, auf welcher das Grundstück Kat.-Nr. 1220 liegt, ein Ersatz
des Bachzuganges zu bilden.»

Berücksichtigt:

Bestehend bildet eine Treppe in der Ufermauer einen Bachzugang für die Eigentümer. Diese bildet
zukünftig als Aussparung mit dem Bachausbau eine Lücke im Schutzsystem im Sinne einer mögli-
chen Überflutungsquelle und ist mit der Einhaltung des Bemessungshochwassers nicht vereinbar.
Als Ersatz wird ein Bachzugang in Absprache mit der Eigentümerschaft realisiert. Die Kosten werden
durch das Projekt getragen.

«Einsprache 4: Eventualiter sei die Uferausbildung auf der Bachseite, auf welcher das Grundstück
Kat.-Nr. 1220 liegt, als Blocksteinböschung anstatt als Kombination aus Böschung und Blocksteinbö-
schung auszugestalten und damit auf die Enteignung eines Teils der Fläche des Grundstücks Kat.-
Nr. 1220 durch den Kanton Zürich zu verzichten.»

Die Einsprechenden äussern das Begehren, einen harten Verbau entlang ihres Grundstücks zu reali-
sieren, analog zu der realisierten Etappe 1 im Bereich von Turicaphon und somit den Landbedarf für
den Hochwasserschutz zu minimieren.



Nicht berücksichtigt:

Längsverbauungen sind gemäss dem Gewässerschutzgesetz Art. 37 nur zulässig, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dies ist nur entlang der Liegenschaft der Einsprecher Kat.-Nr. 1220 der Fall (Hausanschlüsse für Werkleitungen). Die gewählte Bauvariante des Riedikerbachs (Spundwand) ist bautechnisch komplex und sehr kostenintensiv (Erschütterungsarmes Einbinden in einen Felsuntergrund, verlorene Stahlträger etc.). Mit dieser Variante ist es möglich, die Werkleitungsanschlüsse für die Liegenschaft der Eigentümer zu belassen.

Begehren zur Minimierung des Landerwerbs sind obsolet, da im Zuge der Einspracheverhandlungen auf den Landerwerb verzichtet werden kann. Die Böschung entlang der Kat.-Nr. 1220 orographisch rechts wird maximal zulässig steil (Neigung 1,5/2) ausgebildet. Die Erosion wird damit die Böschung bei häufigeren Ereignissen die Böschung stärker angreifen, die Wiederherstellung sowie der fachgerechte Unterhalt ist Sache der Eigentümer.

«Einsprache 5: Subeventualiter sei auf die Enteignungsentschädigung an den Quadratmeterpreis von CHF 2'900.00 anzupassen.»

Nicht berücksichtigt:

Begehren zur Anpassung der Enteignungsentschädigung sind obsolet, da im Zuge der Einspracheverhandlungen auf den Landerwerb verzichtet werden kann.

«Einsprache 6: Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Stadt Uster.»

Nicht berücksichtigt:

Für den aktuellen Verfahrensschritt fallen keine Kosten für die Einsprechenden an.

«Einsprache 7: Es sei eine Einspracheverhandlung und ein Augenschein der beiden Uferseiten am Riedikerbach zwischen der Schulwegbrücke und dem Zollingerwehr durchzuführen».

Berücksichtigt:

Dieser Antrag wurde mit der Organisation und Durchführung der protokollierten Verhandlung am 18. April 2023 berücksichtigt.

«Einsprache 8/21/35: Das Bauprojekt Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau Riedikerbach sei nicht zu bewilligen.»

Nicht berücksichtigt:

Mit dem hochwassersicheren Ausbau des Baches erfüllt die Stadt Uster die im Wasserwirtschaftsgesetz § 12 ff. verankerte Pflicht. Gemäss der Revitalisierungsplanung des Kantons ist der Riedikerbach im Abschnitt bis zur Mündung in den Greifensee in erster Priorität (bis 2035) durch die Stadt Uster zu revitalisieren. Der kanalisierte Bachlauf auf dem Grundstück des Gewässers ist künstlich erstellt worden. Der Riedikerbach soll ökologisch aufgewertet werden und ein vielfältiger Lebensraum bieten. Ein Grossteil der Massnahmen sind auf dem Gewässergrundstück geplant.

«Einsprache 9/23/36: Eventualiter sei die Baueingabe Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau Riedikerbach (2. Etappe) im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neubeurteilung zurückzuweisen:

a) Es sei auf die geplante Bachsohlenabsenkung zu verzichten bzw. eventualiter auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.»



Nicht berücksichtigt:

Zur Gewährleistung eines genügenden Hochwasserabflusses in Riedikon ist die Absenkung der Bachsohle unumgänglich. Es wurden verschiedene Ausbauvarianten beim Hochwasserschutz geprüft. Ein hochwassersicherer Ausbau ist nur mit einem Rückbau der Einbauten, einer Querschnittserweiterung und einer Sohlenabsenkung gewährleistet.

«Einsprache 10/24/37: Eventualiter sei die Baueingabe Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau Riedikerbach (2. Etappe) im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neubeurteilung zurückzuweisen:

b) Es sei auf eine Entfernung des Zollingerwehrs zu verzichten bzw. eventualiter eine Variante einzusetzen, die eine Speisung der Fischweiher mit Flusswasser (nicht Seewasser) beinhaltet.»

Nicht berücksichtigt:

Ein hochwassersicherer Ausbau kann nur mit einem Rückbau der Einbauten, einer Querschnittserweiterung und einer Sohlenabsenkung gewährleistet werden.

Im Verlauf der Projektierung wurden im Auftrag der Stadt Uster verschiedene mögliche Varianten zur Wasserentnahme für den Konzessionsinhaber der Fischzucht Zollinger geprüft und als Vorschlag dem Konzessionsinhaber unterbreitet. Das Projektteam erachtet die Variante zur Entnahme von Bachwasser kurz vor der Mündung in den See als die Optimalste. Der Variantenfächer wurde geöffnet und die Bestvariante unter Berücksichtigung von Restwassermenge, Hochwasserschutz, Längsvernetzung, Fischgängigkeit, wirtschaftliche Verhältnismässigkeit ist aus Sicht der Bauherrschaft im vorliegenden Projekt informell aufgezeigt.

Die Stadt Uster hat ein Interesse daran, den Fischereibetrieb aufrecht zu halten. Die Stadt ist bereit, innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zur Finanzierung der Anpassung Lösungen zu suchen, um Härtefälle zu vermeiden.

Die Anpassung der Wasserrechtsanlage ist jedoch nicht Aufgabe der Stadt Uster. Gemäss der vorliegenden Konzession Wasserrecht, Dispositiv 1, Ziffer 1., Nebenbestimmung 1.7. hat der Konzessionsnehmer bei einem Bachausbau die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten und nach Weisung des AWEL vorzunehmen. Weitere Mehrkosten, die wegen der konzessionierten Anlage entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des jeweiligen Konzessionsinhabers.

«Einsprache 11/25/38: Eventualiter beantragen die Einsprechenden, dass die Schutzwürdigkeit des Zollingerwehrs mittels Fachgutachten abzuklären sei.»

Berücksichtigt:

Die Schutzwürdigkeit des Wehrs wurde im Auftrag von der Stadt Uster gutachterlich abgeklärt. Gemäss dem Gutachten erfüllt die Wehranlage nicht die strengen Auflagen an ein Schutzobjekt gemäss § 203 PBG und stellt kein Schutzobjekt dar.

«Einsprache 13/27/41: Die Einsprechenden begehren, dass eventualiter hinsichtlich Uferausbildung und Linienführung die Variante V0 weiterzuverfolgen sei.»

Nicht berücksichtigt:

Die Variante 0 der Uferausbildung ist der Bestand, ohne Revitalisierungsmassnahmen. Dieser Antrag kann nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 38a Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes legt der Kanton den Zeitplan für die Revitalisierung des jeweiligen Gewässers fest. Beim Riedikerbach handelt es sich um ein Gewässer, welches gemäss der kantonalen Planung als jenes mit einem mittleren ökologischen Potential und landschaftlicher Bedeutung ist. Der Umsetzungshorizont ist auf 2035 festgelegt. Die Revitalisierungsmassnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Projektes zu realisieren.



«Einsprache 15/29/43: Die Einsprechenden beantragen den Nachweis, dass für die betroffenen Fruchtfolgeflächen Ersatz geleistet wird.»

Berücksichtigt:

Diesem Teilantrag wird entsprochen. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen regelt das Gesetz: Art. 41c lit. 2 Gewässerschutzverordnung besagt: «Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.»

Art. 36a lit 3: Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Für die Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen hat die Stadt Uster Zeit bis zur Bauvollendung.

«Einsprache 16/30/44: Die Einsprechende äussert das Begehren, dass auf die Verschiebung der Gleisanlage der Fischerei (Etappe III) verzichtet wird.»

Nicht berücksichtigt:

Die Gleisanlage befindet sich auf dem Gewässergrundstück und verfügt über keine Bewilligung. Für die Realisierung der Revitalisierung muss die Gleisanlage verlegt resp. zurückgebaut werden. Ob die Gleisanlage weiterhin erforderlich ist, wird mit dem Einreichen des Projektes des Konzessionsnehmers ersichtlich werden.

«Einsprache 17/31/39: Die Einsprechenden beantragen, dass durch die geplanten Bauarbeiten die bestehende Bausubstanz sowie die Umgebung auf den Grundstücken der Einsprecher nicht beeinträchtigt wird und allfällige dadurch verursachte Schäden und Beeinträchtigungen nach Abschluss der Bauarbeiten umfassend behoben werden, oder es sei im entsprechenden Umfang Schadenersatz zu leisten.»

Berücksichtigt:

Diesem Antrag wird entsprochen.

«Einsprache 19/33/45: Die Einsprechenden beantragen eine Entkopplung der Bauprojekte Riedikerbach II. und III. Etappen, eine gestaffelte Neuauflage und eine zeitliche Abstimmung des Bauprojektes mit der Sanierung der Riedikerstrasse.»

Nicht berücksichtigt:

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Entkoppelung der Bauprojekte Riedikerbach 2. und 3. Etappe ist nicht sinnvoll. Die Koordination von geplanten Baustellen wird laufend optimiert.

«Einsprache 20/34/46: Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Einsprachegegnerinnen bzw. der Staatskasse.»

Nicht berücksichtigt:

Für den aktuellen Verfahrensschritt fallen keine Kosten für die Einsprechenden an.



«Einsprache 22: Es seien auf die geplanten Rodungen und Revitalisierungsmassnahmen auf dem Grundstück des Einsprechers (Kat.-Nr. L942) zu verzichten bzw. eventualiter auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.»

Berücksichtigt:

Ein hochwassersicherer Ausbau kann nur mit einem Rückbau der Einbauten, einer Querschnittserweiterung und einer Sohlenabsenkung gewährleistet werden. Ein vollständiger Schutz aller Gehölze ist nicht möglich. Dem Begehren zur Minimierung der Rodungen im Sinne des Sichtschutzes kann entsprochen werden, indem im Abschnitt von Kat.-Nr. L942 die Wiederbepflanzung mit grösseren Bäumen und Sträuchern erfolgen soll. Die Einsprechende werden bei der Wahl der Bepflanzung mit-einbezogen. Die Kosten werden vom Projekt getragen. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

«Einsprache 32: Es sei festzustellen, dass der Einsprecher dem von der Einsprachegegnerin 1 vorgeschlagenen freihändigen Landverkauf (betreffend Parzelle L942 und L1307) nicht zustimmt und auch die Voraussetzungen für eine formelle Enteignung nicht erfüllt ist.»

Die Einsprechenden teilen mit, dass sie mit dem freihändigen Landverkauf auf den Kat.-Nr. L942 nicht einverstanden sind.

Teilweise berücksichtigt:

Diesem Antrag kann nur teilweise entsprochen werden. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. L942 sind bauliche Anpassungen notwendig. Der Landerwerb beschränkt sich auf den Bereich bis zum Mittelwasserstand. In den Verhandlungen wird vereinbart, dass die restliche Böschung im Besitz der Landeigentümer verbleibt.

Das Begehren bezüglich des Landerwerbs auf der Parzelle L1307 wird im separaten Stadtratsbeschluss abgehandelt.

«Einsprache 47: Das Bauprojekt Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau Riedikerbach (Etappe 2 und 3) sei zu überarbeiten und der Riedikerbach sei im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. L795 weiter in süd-östlicher Richtung zu verlegen.»

Die Einsprechenden beantragen, dass der projektierte Lauf des Riedikerbaches im Bereich der Kat.-Nr. L795 in südöstliche Richtung verschoben wird. Sie begründen den Antrag damit, dass der aktuelle Bachlauf nicht dem natürlichen entspricht und hinsichtlich des Landbedarfes der Bach in der Vergangenheit zu ihren Ungunsten verschoben worden ist.

Nicht berücksichtigt:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Gemäss historischen Karten entspricht der heutige Verlauf des Riedikerbaches dem Bachlauf aus dem Jahr 1950. Eine Bachumlegung hat seitdem nicht stattgefunden. Eine Verschiebung des Bachlaufes ergäbe eine ungleiche Behandlung der gegenüberliegenden Eigentümer.

«Einsprache 48: Es sei nach Abschluss der Bauarbeiten das Grundstück der Einsprechenden wiederherzustellen und in Absprache mit den Einsprechenden auf Kosten der Bauherrschaft neu zu bepflanzen.»

Die Einsprechenden beantragen eine Wiederinstandstellung des Grundstückes Kat.-Nr. L795 nach den Bauarbeiten sowie eine Neubepflanzung in Absprache mit den Eigentümern.

Berücksichtigt:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der normierten Grenzwerte werden allfällige Schäden ausgeglichen, soweit es sich nicht um Anlagen auf dem Gewässergrundstück ohne rechtmässige Bewilligung oder um anpassungspflichtige Bauten und Anlagen handelt.

Für die Baute Vers.-Nr. 100.1 sind gemäss Verfügung der Direktion für öffentliche Bauten Nr. 76 vom 11. Januar 1985 die Eigentümer anpassungspflichtig. Aufwendungen zur Anpassung und zum Schutz dieser Baute sind nicht Sache der Stadt Uster.

Die Einsprechenden sind mit einer Rodung von Thuja auf dem Kat.-Nr. L795 einverstanden. Als Ersatz wird eine ökologische Bepflanzung begrüsst. Die Kosten werden vom Projekt getragen.

«Einsprache 49: Sofern das Grundstück der Einsprechenden für die Bauarbeiten beansprucht wird, sei diese voll zu entschädigen.»

Berücksichtigt:

Der Antrag wird berücksichtigt. Für eine allfällige temporäre Beanspruchung der Landflächen wird, ein Mietvertrag erstellt. Die Entschädigung richtet sich nach den stadtinternen Vergütungsregeln.

«Einsprache 50: unter Kosten- und Entschädigungsfolge.»

Nicht berücksichtigt:

Für den aktuellen Verfahrensschritt fallen keine Kosten für die Einsprechenden an.

Weiteres Vorgehen

Konform zum Wasserwirtschaftsgesetz § 18 Abs. 4 setzt das AWEL das Projekt fest. Nach Ablauf der Rekursfrist und mit Eintreten der Rechtskraft wird anschliessend der Kreditantrag an den Stadtrat eingereicht. Ohne weitere Rekurse werden die Submissionen zu den einzelnen Arbeitsgattungen beginnen.

Festsetzung des Projektes	Dezember 2023
Ablauf der Rekursfrist	Januar 2024
Ingenieurssubmission und Ausführungsprojekt	Frühling 2024
Baumeistersubmission	Frühling 2024
Realisierung 2. Etappe	Mai 2024
Realisierung 3. Etappe	Herbst 2024
Ansaat, Bepflanzung und Abschluss	Herbst 2024/Frühling 2025

Die Bauarbeiten am Bach sind an Fischschonzeiten (1. Oktober-30. April) gebunden.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Bauprojekt wird vom Stadtrat genehmigt und dem AWEL zur Projektfestsetzung eingereicht.
2. Einsprache 1 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
3. Einsprache 2 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
4. Einsprache 3 vom 10. Januar 2023 wird berücksichtigt.
5. Einsprache 4 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
6. Einsprache 5 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
7. Einsprache 6 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
8. Einsprache 7 vom 10. Januar 2023 wird berücksichtigt.
9. Einsprachen 8/21/35 vom 13. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
10. Einsprachen 9/23/36 vom 13. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
11. Einsprachen 10/24/37 vom 13. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
12. Einsprachen 11/25/38 vom 13. Januar 2023 werden berücksichtigt.
13. Einsprachen 13/27/41 vom 13. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
14. Einsprachen 15/29/43 vom 13. Januar 2023 werden berücksichtigt.
15. Einsprache 16/30/44 vom 13. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
16. Einsprachen 17/31/39 vom 13. Januar werden berücksichtigt.
17. Einsprachen 19/33/45 vom 10. Januar 2023 werden nicht berücksichtigt.
18. Einsprachen 20/34/46 vom 10. Januar 2023 werden berücksichtigt.
19. Einsprache 22 vom 10. Januar 2023 wird berücksichtigt.
20. Einsprache 32 vom 10. Januar 2023 wird teilweise berücksichtigt.
21. Einsprache 47 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.
22. Einsprache 48 vom 10. Januar 2023 wird berücksichtigt.
23. Einsprache 49 vom 10. Januar 2023 wird berücksichtigt.
24. Einsprache 50 vom 10. Januar 2023 wird nicht berücksichtigt.



25. Mitteilung als Protokollauszug an

- AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
- Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
- Abteilung Bau, Stadtingenieur Marcel Kauer
- Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
- Abteilung Bau, LG Natur, Land- und Forstwirtschaft
- Einsprechende mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bau

öffentlich